

## Synopse

### Teilrevision Strassengesetz

	<b>Teilrevision des Strassengesetzes</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 120 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2000  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Strassengesetz vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:
<b>Strassengesetz</b>	
vom 24. September 2000  (Stand 1. Januar 2008)	
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf Artikel 120 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2000	gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 120 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Februar 2000
<i>beschliesst:</i>	
<b>§ 4</b> Gemeindestrassen	

<p><sup>1</sup> Gemeindestrassen sind alle öffentlichen Strassen, die nicht Nationalstrassen oder Kantonsstrassen sind. Sie dienen als Erschliessungs- oder Sammelstrassen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde, erschliessen Bauzonen und stellen die Verbindung zu den Kantonsstrassen her. Es können auch Hauptverkehrsstrassen zum Strassennetz der Gemeinde gehören.</p> <p><sup>2</sup> Auf Feld-, Flur-, Wald-, Reit-, Ufer-, Fuss- und Wanderwege sowie Radwege, welche nicht im Eigentum von Bürgergemeinden oder Privaten stehen, findet das Gesetz subsidiär Anwendung.</p>	<p><sup>2</sup> Auf Feld-, Flur-, Wald-, Reit-, Ufer-, Fuss- und Wanderwege sowie Velowegen, welche nicht im Eigentum von Bürgergemeinden oder Privaten stehen, findet das Gesetz subsidiär Anwendung.</p>
	<p><b>§ 4<sup>bis</sup></b> Velowege und Fusswege</p> <p><sup>1</sup> Velowege und Fusswege können auf oder getrennt von Kantons- oder Gemeindestrassen geführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Auch Velowege und Fusswege, welche getrennt von der Strasse geführt werden, werden jener Strasse zugeordnet, welcher sie funktional angehören.</p> <p><sup>3</sup> Planung, Bau, Finanzierung sowie Unterhalt der spezifischen Ausgestaltung von Velowegen von kantonaler Bedeutung, die über Gemeindestrassen führen, liegen in der Zuständigkeit des Kantons.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Velowege von kantonaler Bedeutung.</p>
<p><b>§ 6</b> Strassenareal</p> <p><sup>1</sup> Zum Strassenareal gehören Fahrbahn, Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, alle technischen Anlagen und Kunstbauten sowie Böschungen, Bankette und integrierte Gestaltungselemente.</p>	<p><sup>1</sup> Zum Strassenareal gehören Fahrbahn, Velowege und Fusswege, Bushaltestellen, alle technischen Anlagen und Kunstbauten sowie Böschungen, Bankette und integrierte Gestaltungselemente.</p>
<p><b>2. Zuständigkeiten, Planung und Projektierung</b></p>	<p><b>2. Planung</b></p>
<p><b>§ 8</b> Kantonsstrassen</p>	<p><b>§ 8</b> Mehrjahresprogramm</p>

<p><sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst aufgrund eines vom Regierungsrat erstellten Mehrjahresprogramms die Kredite für den Neubau, die Änderung und den Unterhalt der Kantonsstrassen. Der Beschluss untersteht dem Finanzreferendum, sofern nicht Mittel des Strassenbaufonds Verwendung finden.</p> <p><sup>2</sup> Für Projekte, die nicht dem Finanzreferendum unterstehen und deren Nettokosten mehr als 25 Mio. Franken betragen, kann auf Begehren von 1'500 Stimmberechtigten oder fünf Einwohnergemeinden eine Volksabstimmung verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Betrag nach Absatz 2 wird bei jeder Änderung des Schweizerischen Baupreisindexes um jeweils 5% der Teuerung angepasst.</p>	<p><sup>1</sup> Gleichzeitig mit dem Legislaturplan erarbeitet der Regierungsrat auf Basis des Kantonalen Richtplans ein Programm zur Optimierung und zum Werterhalt des Kantonsstrassennetzes. Er hört dabei die Gemeinden an.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 9</b> Gemeindestrassen</p> <p><sup>1</sup> Über Neubau und Änderung von Gemeindestrassen beschliesst die Einwohnergemeinde.</p>	<p><b>§ 9</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 10</b> Radwege</p> <p><sup>1</sup> Über Radwege, die räumlich unabhängig von Kantonsstrassen geführt werden, funktionell aber die gleiche Bedeutung haben wie die Strasse begleitende Anlagen, beschliesst der Kanton im Rahmen des Mehrjahresprogramms.</p> <p><sup>2</sup> Das Gleiche gilt für entsprechende Fusswege, wenn der Kanton dadurch auf den Bau von Trottoirs entlang der Kantonsstrassen verzichten kann.</p>	<p><b>§ 10</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 11</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Kantonsstrassen baut der Kanton, Gemeindestrassen die Einwohnergemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Der Bau öffentlicher Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder ist Sache der Gemeinde.</p>	<p><sup>2</sup> Öffentliche Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder sind Sache der Gemeinde.</p>

<p><sup>3</sup> Rad- und Fusswege im Sinne von § 10 erstellt der Kanton. Die Anlagen gehen mit ihrer Vollendung auf Beschluss des Regierungsrates in das Eigentum der Gemeinde über.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 20</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Unterhalt obliegt bei Kantonsstrassen dem Kanton, bei Gemeindestrassen der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Regelung des Unterhaltes von überregionalen Radwanderwegen, welche nicht den Gemeinden gehören, obliegt dem Kanton.</p> <p><sup>3</sup> Die Stromkosten für die Beleuchtung der Kantonsstrassen trägt innerorts die Gemeinde.</p> <p><sup>4</sup> Über- und Unterführungen werden vom Eigentümer oder der Eigentümerin unterhalten.</p> <p><sup>5</sup> Der Unterhalt kann zwischen Kanton und Gemeinde vertraglich anders geregelt werden.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 21</b> Winterdienst</p> <p><sup>1</sup> Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Mittel, soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, von Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten.</p> <p><sup>2</sup> Der Winterdienst obliegt:</p> <p>a) für Kantonsstrassen dem Kanton unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4;</p> <p>b) für Gemeindestrassen den Gemeinden.</p>	

<p><sup>3</sup> Der Winterdienst des Kantons beschränkt sich auf die Freihaltung und Glatteisbekämpfung der Fahrbahnen. Die Gemeinden sind zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Geh- und Radwegen an Kantonsstrassen verpflichtet.</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton kann die Schneeräumung von Kantonsstrassen durch Vertrag Gemeinden übertragen, die über geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen verfügen.</p>	<p><sup>3</sup> Der Winterdienst des Kantons beschränkt sich auf die Freihaltung und Glatteisbekämpfung der Fahrbahnen. Die Gemeinden sind zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Fusswegen und Velowegen an Kantonsstrassen verpflichtet.</p>
<p><b>§ 23</b> Beiträge der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für Planung, Projektierung und Bau von Kantonsstrassen und Radwegen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen, mit einem Beitrag von 5-50%. Das Gleiche gilt für die Kosten bei Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einem durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzten Schlüssel, der die Funktion der Strasse, das Interesse der Gemeinde und deren Einwohnerzahl berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Bei ausserordentlich hohen Kosten für Kunstbauten wie Hangsicherungen, Brücken, Unterführungen u.a. kann der Regierungsrat den Beitragssatz der Gemeinde für diese Aufwendungen maximal auf die Hälfte reduzieren.</p> <p><sup>4</sup> Verlangt die Gemeinde ausserordentliche bauliche oder gestalterische Massnahmen, welche über die Anforderungen von § 7 Absatz 2 des Gesetzes hinausgehen und welche vorab in ihrem Interesse liegen, so kann der Regierungsrat den Beitragssatz angemessen erhöhen.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat kann ausnahmsweise auch dann eine vom Schlüssel nach Absatz 2 abweichende Kostenbeteiligung festsetzen, wenn ein Sonderbauwerk auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden liegt und die Anwendung des Schlüssels zu offensichtlich stossenden Ergebnissen führt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für Planung, Projektierung und Bau von Kantonsstrassen sowie für die spezifische Ausgestaltung von Velowegen von kantonaler Bedeutung, die über Gemeindestrassen führen oder Netzlücken schliessen, insgesamt mit einem Beitrag von 5-50%. Das Gleiche gilt für die Kosten bei Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden.</p> <p><sup>4</sup> Verlangt die Gemeinde ausserordentliche bauliche oder gestalterische Massnahmen, welche über die Anforderungen von § 7 Absatz 2 des Gesetzes hinausgehen, trägt die Gemeinde die damit verbunden Mehrkosten.</p> <p><sup>5</sup> Ziehen Gemeinden aus Ausbauten, welche nicht auf ihrem Gemeindegebiet liegen, einen ausserordentlichen Nutzen, können diese zur Mitfinanzierung verpflichtet werden.</p>

<p><sup>6</sup> Der Kanton erhebt, unter Vorbehalt von § 14, keine Erschliessungsbeiträge von Privaten.</p>	<p><sup>5bis</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Kreis der nutzniessenden Gemeinden sowie die Höhe ihrer Beteiligung. Er stützt sich dabei auch auf das kantonale Verkehrsmodell.</p>
<p><b>§ 24</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton finanziert seine Strassenbau und -unterhaltskosten in erster Linie aus den Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, und im Weiteren mit den Beiträgen des Bundes aus dem Treibstoffzoll und dem Ertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat entscheidet im Rahmen des Budgets über die Zuteilung der Bundesmittel in den Strassenbaufonds.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden finanzieren die Strassenbaukosten durch Erschliessungsbeiträge der Privaten nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes[BGS <a href="#">711.1.</a>] und aus Steuermitteln.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>§ 24<sup>bis</sup></b> Finanzrechtliche Bewilligungen für Kantonsstrassen und Velowege von kantonaler Bedeutung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über Ausgaben für Kantonsstrassen und Velowege von kantonaler Bedeutung mit Nettokosten von weniger als 3 Millionen Franken.</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für Kantonsstrassen und Velowege von kantonaler Bedeutung mit Nettokosten von 3 bis 25 Millionen Franken.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>

	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Albert Studer Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem .... Referendum.